

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gelsenkirchen und seine Ausschüsse vom 11.12.1987, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.09.2005

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- § 1 Geschäftsführung
- § 2 Fraktionen
- § 3 Sitzungskalender
- § 4 Schriftführung

II. VORBEREITUNG DER RATSSITZUNGEN

- § 5 Einberufung des Rates
- § 6 Ladungsfrist
- § 7 Aufstellung der Tagesordnung
- § 8 Öffentliche Bekanntmachung
- § 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Ratssitzungen
- § 10 Ausschließungsgründe
- § 11 Vorlagen
- § 12 Teilnahme an Sitzungen
- § 13 Verfahren bei durchlaufenden Vorlagen

III. DURCHFÜHRUNG DER RATSSITZUNGEN

a) Gang der Beratungen

- § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- § 15 Redeordnung
- § 16 Antragsbegründung und Berichterstattung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Persönliche Erklärungen
- § 19 Abstimmung
- § 20 Mitteilungen und Anfragen
- § 21 Fragestunde
- § 22 Niederschrift
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Schließung der Rednerliste, Beendigung der Aussprache
- § 25 Wiederaufnahme erledigter Angelegenheiten

b) Ordnung in den Sitzungen

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Sach-, Ordnungsruf und Wortentziehung

IV. VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE

- § 28 Grundregel
- § 29 Abweichungen vom Verfahren des Rates
- § 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- § 31 Anfragen in Ausschüssen
- § 32 Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern/Einwohnerinnen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Inkrafttreten

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984
(GV. NRW. 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt am 11. Dezember 1987
die folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

beschlossen, die zuletzt durch Ratsbeschluss vom 15.09.2005 geändert wurde.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Rates der Stadt führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; er/sie führt den Vorsitz in den Sitzungen des Rates und des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses.
- (2) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung obliegt die Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin den Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der durch die Wahl festgelegten Vertretungsfolge.

§ 2 Fraktionen

- (1) Mehrere Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion, welche mindestens drei Mitglieder haben muss, zusammenschließen (s. § 56 Abs. 1 GO). Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete kann ohne Rücksicht auf seine/ihre Parteizugehörigkeit nur einer Fraktion angehören. Wechsel und Aufgabe der Fraktionszugehörigkeit sind jederzeit zulässig.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, den Namen des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, der Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der Mitglieder, jede Änderung der Fraktionszugehörigkeit sowie die Namen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Nur den zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsmitarbeitern/Fraktionsmitarbeiterinnen

dürfen vertrauliche Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich gemacht werden.

Die Fraktionen können Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.

- (3) Für Begehren einer Fraktion genügt die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden.

§ 3 Sitzungskalender

Die regulären Sitzungstermine für den Rat und seine Ausschüsse, die Beiräte und die Bezirksvertretungen werden in einem jährlichen Sitzungskalender festgelegt, der von der Verwaltung vorbereitet wird.

§ 4 Schriftführung

- (1) Zum Schriftführer/Zur Schriftführerin wird eine Dienstkraft der Verwaltung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin vom Rat bestellt.
- (2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

II. VORBEREITUNG DER RATSSITZUNGEN

§ 5 Einberufung des Rates

- (1) Unbeschadet der Festlegung nach § 3 beruft der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der Beratungspunkte dies verlangen.

- (3) Die Einberufung des Rates durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordneten sowie an die Beigeordneten.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und die festgesetzte Tagesordnung für die Sitzung anzugeben.

§ 6 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei der Deutschen Post AG. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

§ 7 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 16. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Antragstellung genügt durch einen Stadtverordneten/eine Stadtverordnete, sofern er/sie keiner Fraktion angehört.
- (2) Die Tagesordnung ist - soweit erforderlich - in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, welche die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates der Stadt sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen für Angelegenheiten folgender Art:
- a) Personalangelegenheiten - mit Ausnahme der Wahl von Wahlbeamten/ Wahlbeamtinnen -,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten und Grundpfandrechten,
 - c) Vermietung und Verpachtung von Gemeindevermögen und ähnliche Rechtsgeschäfte,
 - d) Erteilung von Aufträgen,
 - e) Gewährung von Darlehen,
 - f) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - g) Erlass, Niederschlagung und Stundung städtischer Forderungen,
 - h) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln in Rechtsstreitigkeiten,
 - i) Abschluss von Vergleichen und Abgabe von Anerkenntnissen,
 - j) Annahme und Vornahme von Schenkungen und Gewährung freiwilliger Zuschüsse und Beiträge, wenn zur Beratung persönliche, vermögensrechtliche oder steuerrechtliche Angaben oder Wertungen zu einer natürlichen oder juristischen Person erforderlich sind,
 - k) persönliche, vermögensrechtliche und steuerrechtliche Angelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person,
 - l) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung - mit Ausnahme der Beratung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung im Rat selbst; die Verweisung des § 28 GeschO. gilt insoweit nicht .
 - m) die der Natur der Sache nach - insbesondere bei berechtigtem Interesse Dritter - nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.

- (3) Auf Antrag eines Stadtverordneten/einer Stadtverordneten oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, einen solchen Vorschlag zu machen, wenn zu erwarten ist, dass bei einem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Sitzung Angelegenheiten der unter Absatz 2 aufgeführten Art zur Sprache kommen. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen werden. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 10 Ausschließungsgründe

- (1) Muss ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete annehmen, nach den §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete/die Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer/die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat vor Eintritt in die Verhandlung ohne Mitwirkung des/der Betroffenen darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht werden ebenfalls ohne Mitwirkung des/der Betroffenen durch Ratsbeschluss festgestellt.

§ 11 Vorlagen

- (1) Verwaltungsvorlagen an den Rat der Stadt sollen eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes unter Einschluss der entstehenden Kosten und Folgekosten und deren Finanzierung sowie einen Beschlussvorschlag enthalten. Diese vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder dem allgemeinen Vertreter/der allgemeinen Vertreterin im Amt bzw. bei Verhinderung durch einen

Beigeordneten/eine Beigeordnete in der in § 16 Abs. 6 der Hauptsatzung bestimmten Reihenfolge zu unterzeichnenden Vorlagen werden mit einer Drucksachenummer gekennzeichnet und sollen spätestens mit der Einladung zu einer Sitzung den Stadtverordneten zugehen.

- (2) Vorlagen für den Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss sowie Vorlagen, über die der Jugendhilfeausschuss oder der Schulausschuss endgültig entscheidet, sind allen Stadtverordneten zuzuleiten.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete, der/die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, hat seine/ihre Verhinderung frühzeitig dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem Schriftführer/der Schriftführerin mitzuteilen; eine Mitteilung an die jeweilige Fraktion ist jedoch ausreichend. Wird zu einer Sondersitzung des Rates eingeladen, ist jeder Stadtverordneter/jede Stadtverordnete, dem/der die Einladung zugegangen ist, verpflichtet, binnen drei Tagen nach Zugang dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mitzuteilen, ob er/sie an der Sitzung zu dem vorgesehenen Termin teilnehmen wird.
- (2) Neben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nehmen die Beigeordneten an den Sitzungen des Rates teil. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Stadtverordneten oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu für ihren Geschäftsbereich verpflichtet, falls es der Rat oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin verlangt.
- (3) Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jeder Stadtverordnete/jede Stadtverordnete einzutragen.
- (4) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht zugleich dem Rat angehören, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit die Angelegenheit den Aufgabenbereich ihres Ausschusses betrifft. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 13 Verfahren bei durchlaufenden Vorlagen

- (1) Die Beratungsergebnisse vorberatender Gremien sind den im Beratungsgang folgenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Bei von der Ursprungsvorlage abweichenden Beschlüssen erfolgt die Unterrichtung der nachfolgenden Gremien im Wege einer Ergänzungsvorlage oder durch die "aktuelle Tagesordnung".
- (3) Eine ausdrückliche Abstimmung über die Beschlussempfehlungen der vorberatenden Gremien ist nicht erforderlich.
- (4) Ergibt sich aus einem Beschluss eines vorberatenden Gremiums, dass eine abschließende Beschlussfassung in einem entscheidungsbefugten Gremium erforderlich wird, so veranlasst der Schriftführer/die Schriftführerin des vorberatenden Gremiums die Berücksichtigung bei der Tagesordnung für die nachberatenden Gremien. Die Aufnahme solcher Punkte in die Tagesordnung der nachberatenden Gremien ist nur unter Beachtung der Fristen des § 6 GeschO. in Verbindung mit § 29 Abs. 3 GeschO. möglich.

III. DURCHFÜHRUNG DER RATSSITZUNGEN

a) Gang der Beratungen

§ 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Geschäftsordnungsbeschlüsse fassen:
 - a) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen, an Ausschüsse zu verweisen oder an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu überweisen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 15 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ruft die Punkte in der Reihenfolge der Tagesordnung auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung.
- (2) Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete darf nur sprechen, wenn er/sie sich zu Wort gemeldet hat und ihm /ihr das Wort erteilt worden ist. Die Wortbeiträge dürfen sich nur auf den Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes beziehen.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin erteilt in der Sitzung des Rates grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dies im Interesse einer sachgemäßen Abwicklung des Tagesordnungspunktes erforderlich wird. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann jederzeit das Wort ergreifen. Führt ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin den Vorsitz, muss dieser/diese den Vorsitz abgeben, wenn er/sie über den Rahmen der Versammlungsleitung hinaus zur Sache sprechen will.
- (5) Die Redner/Die Rednerinnen sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Redners/der Rednerin zuzulassen.
- (6) Die Redezeit für jede Fraktion beträgt zehn Minuten zu jedem Tagesordnungspunkt, erhöht um jeweils eine Minute für jedes Fraktionsmitglied. Der Rat kann Erweiterungen der Redezeiten beschließen. Fraktionslose Stadtverordnete haben je Tagesordnungspunkt 5 Minuten Redezeit. Ratsgruppen können die Gesamtzeit ihrer Stadtverordneten zusammenziehen und entscheiden über die Nutzung bzw. Verteilung der ihnen insgesamt zustehenden Redezeit selbst.

§ 16 Antragsbegründung und Berichterstattung

- (1) Wird ein gem. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung formgerecht beantragter Tagesordnungspunkt zur Beratung aufgerufen, erhält bei Eintritt in die Sachberatung ein Vertreter/eine Vertreterin des Antragstellers/der Antragstellerin zuerst das Wort zur Antragsbegründung.
- (2) Ist bei einem Tagesordnungspunkt Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.

§ 17 Anträge zur Sache

- (1) Jeder Stadtverordnete/Jede Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Zusatz-, Änderungs- und Alternativanträge zu stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und müssen spätestens vor Eintritt in die Abstimmung dem/der Vorsitzenden vorliegen. Bei Anträgen mit einfachen und leicht überschaubaren Regelungsinhalten kann auf die Schriftform verzichtet werden.

§ 18 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen eines Stadtverordneten/einer Stadtverordneten sind nur zulässig, um Angriffe, die bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes gegen ihn/sie gerichtet worden sind, zurückzuweisen oder ein von seiner Fraktion abweichendes Stimmverhalten zu begründen.
- (2) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst am Ende der Beratung vor der Abstimmung über den Beratungsgegenstand erteilt. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Abstimmung. Wird vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit des Rates bezweifelt, so ist diese festzustellen. Bei der Abstimmung über Anträge und Beschlussvorschläge hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wird durch stillschweigende Zustimmung, durch Handaufheben oder durch Erheben von den Sitzen abgestimmt. Wenn die Stimmzähler/die Stimmzählerinnen über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe und nach der Feststellung der Zahl der Stimmenthaltungen nicht einig sind, wird durch Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge; der/die Vorsitzende stimmt zuletzt. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stadtverordneten muss namentlich zur Niederschrift abgestimmt werden. Der Antrag ist vor Beginn der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand zu stellen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Wahlen werden bereits dann mit Stimmzetteln verdeckt durchgeführt, wenn ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete einer offenen Wahl widerspricht.
- (5) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 20 Mitteilungen und Anfragen

- (1) "Mitteilungen und Anfragen" sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen, persönliche Erklärungen und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.

- (2) Jeder Stadtverordnete/Jede Stadtverordnete hat das Recht, von der Verwaltung durch Anfragen unter diesem Tagesordnungspunkt Auskünfte zu verlangen. Die Frage, die sich nur auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Gelsenkirchen beziehen darf, ist unter diesem Tagesordnungspunkt mündlich vorzutragen und kurz und sachlich zu fassen; sie darf keine Wertungen enthalten.
- (3) Die Beantwortung erfolgt regelmäßig in der Weise, dass die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung als Mitteilung zur nächsten Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet wird.

§ 21 Fragestunde

- (1) Die Fragestunde ist bei Vorliegen entsprechender Fragen Punkt der jeweils nächsten Sitzung des Rates der Stadt. Sie darf höchstens 60 Minuten dauern.
- (2) Fragen zur Fragestunde, die sich jeweils nur auf einen Einzelbereich der Verwaltung und der Kommunalpolitik beziehen und nur eine Frage enthalten dürfen, sind schriftlich zu stellen, kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Sie müssen spätestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstermin beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin eingegangen sein.
- (3) In der Fragestunde werden die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen und jeweils danach von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Beigeordneten/der zuständigen Beigeordneten mündlich beantwortet.
- (4) Jeder Stadtverordnete/Jede Stadtverordnete hat das Recht, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, die mit der Frage in Zusammenhang stehen müssen.
- (5) Die Zusatzfragen werden anschließend von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem/der zuständigen Beigeordneten beantwortet.
- (6) Nicht beantwortete Fragen werden schriftlich durch eine Mitteilungsvorlage zur nächsten Sitzung beantwortet.

§ 22 Niederschrift

- (1) Über die vom Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift umfasst mindestens folgende Inhalte:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Unterbrechung und Schluss der Sitzung;
 - b) die Namen der Anwesenden und der Abwesenden (Anwesenheitsliste);
 - c) die Tagesordnung;
 - d) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - e) die inhaltliche Wiedergabe von Anfragen und Mitteilungen;
 - f) die Ordnungsmaßnahmen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sowie ihre Begründung.

Die von einem Sitzungsteilnehmer/einer Sitzungsteilnehmerin dem Schriftführer/der Schriftführerin in der Sitzung übergebenen schriftlichen Aufzeichnungen zu seiner/ihrer vor dem Rat der Stadt gehaltenen Rede werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.

- (2) Die Niederschrift wird von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, einem weiteren vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.
- (3) Abdrucke der Niederschrift erhalten alle Stadtverordneten und regelmäßigen Teilnehmer der Verwaltung. Abdrucke der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind zudem vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin den örtlichen Medien zur Verfügung zu stellen. Die zur Beschlussdurchführung verpflichteten Verwaltungsdienststellen erhalten entsprechende Auszüge aus den Niederschriften.

- (4) Die Sitzungen des Rates werden auf Tonband aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen dienen der Unterstützung der Erstellung der Ratsprotokolle durch die Verwaltung und können bei Bedarf Ratsmitgliedern in den Diensträumen der Verwaltung zugänglich gemacht werden. Die Aufzeichnungen werden jeweils zwei Wochen nach Erscheinen der Niederschrift gelöscht.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich außerhalb der Reihe erteilt werden. Die Ausführungen dürfen jeweils nur das Verfahren betreffen. Zu einem Geschäftsordnungsantrag muss den Fraktionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsbeiträgen soll drei Minuten für jede Fraktion nicht überschreiten.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und bedürfen nicht der Schriftform:
- a) Aufhebung, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte,
 - b) Nichtbefassung zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Beschlussvorschlag oder -antrag,
 - c) Teilung oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - d) Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e) Beendigung der Aussprache oder Schließung der Rednerliste,
 - f) Änderung der Redezeit,
 - g) Verweisung an einen Ausschuss oder Überweisung an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
 - h) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - i) namentliche oder geheime Abstimmung oder Wahl.

§ 24 Schließung der Rednerliste, Beendigung der Aussprache

- (1) Jeder Stadtverordnete/Jede Stadtverordnete kann einen Antrag auf Schließung der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache stellen, wenn jeder Fraktion, Gruppe und jedem Einzelmandatsträger Gelegenheit gegeben wurde oder noch gegeben wird, zur Sache zu sprechen.
- (2) Über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste wird nach Verlesen der noch bestehenden Rednerliste ohne Debatte abgestimmt.
- (3) Über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache wird ohne Debatte abgestimmt.

§ 25 Wiederaufnahme erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss des Rates erledigt ist, kann erst nach sechs Monaten erneut verhandelt werden. Dies gilt nicht, wenn neu bekannt gewordene Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit wird vom Rat festgestellt.

b) Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Der Ordnungsdienst im Sitzungssaal wird von Dienstkräften der Verwaltung durchgeführt, welche vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin bestimmt werden und die seinen/ihren Ordnungsanweisungen - ggf. denen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin - Folge zu leisten haben.

- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann die Sitzung unterbrechen, wenn störende Unruhe entsteht. Kann er/sie sich dafür kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie den Platz des/der Vorsitzenden. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Ratssitzung stört oder sonst die Würde der Ratsversammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin zur Ordnung gerufen werden. Lässt sich auf diese Weise ein störungsfreier Ablauf der Ratssitzung nicht erreichen, so kann ein Stadverordneter/eine Stadtverordnete von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin falls er/sie es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Stadtverordneten/der Stadtverordneten aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.
- (6) Entsteht während der Sitzung des Rates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe z. B. durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, so kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung störende Zuhörer/Zuhörerinnen des Saales verweisen oder - wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist - den für Zuhörer/ Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.

§ 27 Sach-, Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen, Beleidigungen äußern oder vorgegebene Redezeiten trotz vorheriger Abmahnung überschreiten, können vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin zur Ordnung gerufen werden.

- (3) Einem Stadtverordneten/Einer Stadtverordneten, der/die bei einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen worden ist, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin das Wort entziehen, wenn dieser Redner/diese Rednerin erneut Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

IV. VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE

§ 28 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen enthalten sind. An die Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender/ Vorsitzende des Rates tritt dort der/die Ausschussvorsitzende, an die Stelle des/der Stadtverordneten das Ausschussmitglied. An die Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin als Leiter/Leiterin der Verwaltung tritt der/die zuständige Beigeordnete, soweit der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nicht von seinem/ihrem Rückholrecht nach § 62 Abs. 1 GO Gebrauch gemacht hat.

§ 29 Abweichungen vom Verfahren des Rates

- (1) Zu den Ausschusssitzungen wird durch den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem/der zuständigen Beigeordneten eingeladen.

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.

- (2) § 21 GeschO. (Fragestunde) ist für das Verfahren in den Ausschüssen nicht anzuwenden.

- (3) Als Tag der Zustellung der Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gilt der erste Tag nach Aufgabe bei der Deutschen Post AG.
- (4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Die Ausschüsse können Abweichungen von § 15 Abs. 6 GeschO. (Redezeit) beschließen.
- (6) Stadtverordnete können als Zuhörer/Zuhörerinnen an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses ebenfalls als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Bezirksverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, wenn Angelegenheiten ihres Bezirks behandelt werden. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (7) Überdrucke der Tagesordnungen für die Sitzungen der Ausschüsse werden den Fraktionen zur Weitergabe an die Stadtverordneten zur Verfügung gestellt. Fraktionslose Stadtverordnete können diese Überdrucke beim Schriftführer/bei der Schriftführerin des Rates abholen.
- (8) Niederschriften über Sitzungen der Fachausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis sind zusätzlich zu dem eigenen Teilnehmerkreis den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses und den Fraktionen zuzustellen. Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis sind allen Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben.

§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse gemäß
§ 57 Abs. 4 Satz 2 GO

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Schriftführer/der Schriftführerin des Ausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 31 Anfragen in Ausschüssen

Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, von der Verwaltung durch Anfragen in den Sitzungen der Ausschüsse Auskünfte zu verlangen. Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Anfragen müssen sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses beziehen.
- b) Sie sind mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Anfragen", der regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung ist, zu stellen und kurz und sachlich zu fassen.
- c) Die Beantwortung erfolgt in der Weise, dass die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung als Mitteilungsvorlage möglichst zur nächsten Sitzung verteilt wird.

§ 32 Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern/Einwohnerinnen

Der Ausschuss kann durch einen ohne Aussprache zustande gekommenen Geschäftsordnungsbeschluss festlegen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige oder Einwohner/Einwohnerinnen in der Ausschusssitzung gehört werden. Sie dürfen sich jedoch nicht an der Beratung des Ausschusses beteiligen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Stadtverordneten/Jeder Stadtverordneten, jedem Bezirksverordneten/ jeder Bezirksverordneten und jedem sachkundigen Bürger/jeder sachkundigen Bürgerin ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch eine geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.03.1980, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.1985, außer Kraft.

